

keit, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, sofern in der Hauptverhandlung wesentliche neue Umstände festgestellt werden.

Die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den beauftragenden gesellschaftlichen Organen und Kollektiven sowie mit ihren Beauftragten wird durch den Grundsatz der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und Hilfe und die unbedingte Achtung vor der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der gesellschaftlichen Gremien charakterisiert. § 54 Abs. 3 StPO verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege zur Unterstützung und Belehrung im Interesse der aktiven Wahrnehmung der Rechte durch die gesellschaftlichen Kräfte und damit der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirkungskraft des Strafverfahrens.

3.4.2. Die wichtigsten Rechte des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers

Die gesetzliche Regelung der Rechte im § 54 Abs. 2 StPO und in den folgenden Kapiteln der StPO — unter Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung von Pflichten — ist Ausdruck der Stellung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger, die zwar gegenüber dem beauftragenden gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv für die Erfüllung des Auftrages verantwortlich sind, nicht aber gegenüber dem Gericht oder einem anderen staatlichen Organ. Die StPO kennt deswegen keine Sanktion für Pflichtverletzungen durch gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger in Ausübung ihrer Funktion.

3.4.2.1. Das Recht zur Stellungnahme in der gerichtlichen Hauptverhandlung sowie die damit zusammenhängenden Antragsrechte

Im § 54 Abs. 2 und in weiteren Vorschriften des 4. Kapitels StPO werden diese Rechte gewährleistet. Hervorzuheben sind folgende Regelungen, die Meinungsäußerungen zu allen Umständen der angeklagten Handlung, ihrer Ursachen und Bedingungen, zur Verantwortlichkeit, zu eventuell anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Art und Weise der Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung ermöglichen:

- Fragerecht (§ 229 Abs. 2 StPO)
- Beweisantragsrecht (§ 223 StPO)
- Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bei Erweiterung der Anklage bzw. veränderter Rechtslage (§§ 236 Abs. 2, 237 Abs. 3 StPO)
- Schlußvortragsrecht (§ 238 StPO)
- Recht zur Mitwirkung am Rechtsmittelverfahren (§ 296 StPO)

3.4.2.2. Recht auf Information und Belehrung

Die sachkundige Wahrnehmung der Rechte durch einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger setzt die gründliche Information über den vorliegenden Sachverhalt und die Belehrung über die verfahrensmäßigen Rechte, deren Wahrnehmung zugleich gesellschaftliche Pflicht bildet, voraus. Die StPO legt deswegen Belehrungspflichten den Organen der Strafrechtspflege auf und gewährleistet das Recht der gesellschaftlichen Organe und Kollektive auf Information und Unterstützung. Nur so kann die Sache gründlich im beauftragenden gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv beraten und der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger aktiv das